

Kurzlösung Abschlussklausur

Aufgabe 1a)

Obersatz: Aussicht auf Erfolg, soweit Organstreitverfahren gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 5, 23, 63 ff. BVerfGG zulässig und begründet

A) Zulässigkeit

I. [Zuständigkeit des BVerfG]

- Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 5, 23, 63 ff. BVerfGG

II. Parteifähigkeit, Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG (+)

- Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG: oberste Bundesorgane und andere Beteiligte, die durch Grundgesetz oder in Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind
- § 63 BVerfGG: oberste Bundesorgane und mit Rechten ausgestattete Teile dieser Organe

1. Antragsteller (+)

- A als BT-Abgeordneter
- Abgeordnete durch Rechte aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 und Art. 46 ff. GG unstreitig „andere Beteiligte“ i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG
- (P): § 63 BVerfGG schränkt Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG ein → Abgeordnete sind aber keine obersten Bundesorgane und auch keine Organteile des BT
- § 63 BVerfGG aber nicht maßgeblich, da keine zulässige einfachgesetzliche Konkretisierung der GG-Norm bzw. wegen uneinheitlicher Begriffsbedeutung von „Organteil“ ggü. § 64 Abs. 1 BVerfGG schlicht nicht anzuwenden (Eigenschaft als Organteil grundsätzlich nur für Prozessstandschaft i.R.d. Antragsbefugnis relevant)

2. Antragsgegnerin (+)

- P als Bundestagspräsidentin
- durch Art. 40 Abs. 2 GG sowie die §§ 7 Abs. 1 S. 2, 36 ff. GO BT mit eigenen Rechten i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG ausgestattet → sowohl „andere Beteiligte“ i.S.d. GG als auch „Organteil“ i.S.d. BVerfGG

III. Streitgegenstand, Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 64 Abs. 1 BVerfGG (+)

- Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 64 Abs. 1 BVerfGG: rechtserhebliche Maßnahmen oder Unterlassungen im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses
- Ordnungsruf (+), da hier Streit über Umfang der grundgesetzlichen Rechte und Pflichten aus der parlamentarischen Disziplinargewalt der Präsidentin des Bundestags und aus dem Abgeordnetenstatus aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG

IV. Antragsbefugnis, § 64 Abs. 1 BVerfGG (+)

- § 64 Abs. 1 BVerfGG: Geltendmachung des Antragstellers, durch Maßnahme in vom Grundgesetz übertragenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein
- Möglichkeitstheorie: Verletzung oder unmittelbare Gefährdung darf nicht von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise als ausgeschlossen erscheinen
- hier Möglichkeit, durch Ordnungsruf im Recht auf Teilnahme, Abstimmung und Rede im Bundestag als eigenen Statusrechten des Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG verletzt zu sein (+)
- aber: keine Geltendmachung der Verletzung von Grundrechten möglich

V. Ordnungsmäßigkeit des Antrags und Frist, §§ 23 Abs. 1, 64 Abs. 2 und § 64 Abs. 3 BVerfGG (+)

- Ordnungsvorschriften der §§ 23 Abs. 1, 64 Abs. 2 BVerfGG während und gem. § 64 Abs. 3 BVerfGG binnen 6 Monaten nach Bekanntgabe der beanstandeten Maßnahme zu stellender Antrag mangels gegenteiliger Angaben noch möglich

VI. Rechtsschutzbedürfnis (+)

- durch Vorliegen der Sachentscheidungsvoraussetzungen grundsätzlich indiziert
- insbesondere: zunächst erfolglos das von der GO BT vorgesehene Einspruchsverfahren durchgeführt

VII. Zwischenergebnis

- Zulässigkeit (+)

B) Begründetheit

I. Recht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG (+)

- Recht zur Teilnahme, Abstimmung und zur Rede im Bundestag als Ausprägung des freien Mandats in Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und des Status Bundestagsabgeordneter als Vertreter des gesamten Volkes

II. Eingriff (+)

- Ordnungsruf und Aufforderung, die Ansteckblume während der Bundestagssitzung abzulegen, verkürzen den Gewährleistungsbereich der Statusrechte, da A nicht nach seinen Vorstellungen weiter an der Sitzung teilnehmen und i.R.d. von seinem Rederecht Gebrauch machen konnte

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (+)

- Statusrechte Abgeordneter grundsätzlich nicht unbeschränkt gewährleistet
- Schranken sind andere Güter von Verfassungsrang, insbesondere die Repräsentations- und Funktionsfähigkeit sowie Würde des Bundestags
- Ordnungsmaßnahmen in GO BT, wie Ordnungsruf gem. § 36 Abs. 1 S. 2 GO BT, obliegen Bundestagspräsidentin zur Wahrung der Disziplin in den Sitzungen (Ordnung) und der Würde des Bundestags → Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter zugleich Tatbestandsvoraussetzungen für Ordnungsruf

- in eigenverantwortlicher Ausübung ihrer Aufgaben (vgl. § 7 Abs. 1 GO BT) muss Bundestagspräsidentin Spielraum bei Beurteilung zustehen, wann Würde des Bundestages und seine Funktionsfähigkeit verletzt sind
- Tragen verfassungsfeindlicher Symbole, wie der blauen Kornblume als politisches Symbol, ist grundsätzlich geeignet, die Repräsentationsfähigkeit und die Würde eines Parlaments zu beeinträchtigen; insbesondere zum Zeitpunkt kurz nach Gedenkfeier und bei negativer Berichterstattung im Vorfeld war blaue Blume als Provokation zu verstehen; zudem andauernde Unruhen im Parlament
→ Verletzung der parlamentarischen Würde und Ordnung (+)
- Auffassung des A, es handle sich um anderes Symbol, kann in Anbetracht des Beurteilungsspielraums der P und der konkreten Umstände nicht maßgeblich sein, da das Tragen der blauen Stoffblume zu diesem Zeitpunkt schlechthin als verfassungsfeindliches Symbol verstanden werden musste und nachhaltige Unruhen im Parlament begründete → allein der Anschein, es handele sich um ein verfassungsfeindliches Symbol, verletzt Würde und Ordnung des Parlaments
- auch keine vorherige Anhörungspflicht in GG bzw. GO BT; ebenfalls keine ungeschriebene Pflicht zur Gewährleistung vorheriger Stellungnahme ableitbar
→ Kritik an Sitzungsleitung und vorherige Stellungnahme im Plenum nicht mit Ordnungs- und Disziplinargewalt des sitzungsleitenden Parlamentspräsidiums und Schutz der Funktionsfähigkeit des Parlaments vereinbar; zudem trägt Einspruchsmöglichkeit nach § 39 GO BT dem Äußerungsinteresse und der Kritik an der Sitzungsleitung Rechnung (zumal Ordnungsruf nur wenig intensiver Eingriff)

[Andere Ansicht vertretbar, siehe hierzu den ausführlichen Lösungsvorschlag]

IV. Zwischenergebnis

- Begründetheit (-)

C) Gesamtergebnis/Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

- Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet → keine Aussicht auf Erfolg

Aufgabe 1b)

- (P) Rechtsschutzbedürfnis als Sachentscheidungsvoraussetzung
- Zweifel am Rechtsschutzbedürfnis für Organstreitverfahren bestehen etwa, wenn AS völlig untätig geblieben ist, obwohl Möglichkeit bestanden hätte, die gerichtlich gerügte Rechtsverletzung durch eigenes Handeln rechtzeitig zu vermeiden
- Einspruchsverfahren nach § 39 GO BT als normativ vorgesehener Rechtsbehelf in Geschäftsordnung und Handlungsmöglichkeit, um verfassungsrechtlichen Streit gegebenenfalls zu klären, hätte vor gerichtlicher Entscheidung über Rechtsverletzung durchgeführt werden können
- Rechtsschutzbedürfnis daher hier (-)

[Andere Ansicht bei guter Begründung vertretbar]

Aufgabe 2

Nur Verfassungswidrigkeit, wenn:

- Verstoß gegen Verfahrensbestimmungen des GG
(Gegensatz: Verstoß gegen GO BT)
- Verstoß gegen wesentliche (zwingende) Verfahrensbestimmungen des GG
(Gegensatz: Verstoß gegen bloße Ordnungsvorschriften)

Aufgabe 3

- unmittelbare (plebiszitäre) Demokratie: gesamtes Staatsvolk entscheidet durch Abstimmung über jede anstehende politische Frage
- mittelbare (repräsentative) Demokratie: Volk entscheidet in regelmäßigen Zeitabständen über Zusammensetzung von Repräsentativorganen, die mit Ausübung der Staatsgewalt betraut sind

Aufgabe 4

- jede „wesentliche Entscheidung“ bedarf Legitimation durch förmliches Gesetz (= Parlamentsgesetz)
- „wesentlich“ = zur Verwirklichung der Grundrechte zentrale Fragen
- diesbezüglich auch Delegationsverbot [keine Regelung durch Satzung oder Rechtsverordnung (vgl. Art. 80 GG) möglich]